

Vorbemerkung

Der Abschluss der vorliegenden Zielvereinbarung ist für die Landesregierung ein wesentlicher Beitrag zum Bemühen, die nordrhein-westfälischen Hochschulen im Wettbewerb um Profil und Qualität zu stärken und Nordrhein-Westfalen als einen leistungsstarken Standort für Wissenschaft und Forschung zu festigen.

Für die einzelne Hochschule bedeutet dies eine Profilierung innerhalb der Hochschullandschaft mit dem Ziel, ihre Stärken zu stärken und Schwächen zu beheben. Den notwendigen Spielraum für diese Profilbildung gewährleistet die Hochschulautonomie.

Mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Hochschulen wird nach der Unterzeichnung des Qualitätspakts und der Querschnittuntersuchung durch den Expertenrat eine weitere Stufe der Hochschulreform erreicht.

Auf dem eingeschlagenen Weg der Stärkung der Hochschulautonomie, der Einführung von Globalhaushalten und der Anwendung neuer, angemessener Steuerungsinstrumente hat die vorliegende Zielvereinbarung den Charakter eines Pilotprojekts. Erst unter den weiter auszugestaltenden Bedingungen der Hochschulautonomie und des Globalhaushalts werden Zielvereinbarungen künftig einen größeren Regelungsbereich umfassen.

Zur Unterstützung der in der Zielvereinbarung festgelegten Vorhaben stehen die Mittel des Innovationsfonds zur Verfügung, die durch das Rektorat bewirtschaftet werden. Die Landesregierung delegiert darüber hinaus wesentliche Personal- und Planungsentscheidungen, soweit diese in der vorliegenden Zielvereinbarung genannt sind. Zusammen mit der durch das neue Hochschulgesetz gestärkten Stellung des Rektorates und dem erreichten Ausbaustand der Finanzautonomie ist damit schon jetzt ein hohes Maß an Eigensteuerung der Hochschulen erreicht.

Zielvereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung sind Grundlage für eine dynamische, den veränderten Bedingungen angepasste

Hochschulentwicklungsplanung, die sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen von Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft orientiert.

Für die Landesregierung sind bei Abschluss dieser Zielvereinbarung gegenüber der einzelnen Universität darüber hinaus die folgenden landesplanerischen Globalziele wesentlich:

- Qualitätssicherung in Lehre und Forschung als Voraussetzung für herausragend hohe Leistungen in der akademischen Ausbildung und der wissenschaftlichen Forschung.
- Profilbildung in der Forschung unter Benennung von Themen und Gebieten, auf denen eine erreichte Spitzenstellung ausgebaut oder künftig eine Spitzenstellung erreicht werden soll.
- Studienreform mit dem Ziel, durch besser strukturierte Studiengänge zu verkürzten Studienzeiten und zu höheren Studienerfolgsquoten zu gelangen. Im Sinne der Ziele, auf die sich die Bildungsministerinnen und -minister der Europäischen Union in der Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 festgelegt haben, stellen die Hochschulen sukzessive ihre Studienangebote auf das Modell gestufter Bachelor- und Masterstudiengänge um.
- Verbesserte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gewinnung von jungen Spitzenkräften auch im Ausland.
- Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung als Beitrag der Hochschulen zur Ermöglichung von lebenslangem Lernen.
- Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategie in Lehre und Forschung als notwendiger Bestandteil der Hochschulentwicklungsplanung.
- Hochschulweite Nutzung Neuer Medien als ein entscheidendes Kriterium für die Zukunftsfähigkeit von Lehre und Forschung.
- Verbesserung der Chancen für Frauen in allen Bereichen der Wissenschaft als Beitrag zur Qualitätssicherung, Leistungssteigerung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten.
- Einführung von geeigneten Mechanismen eines wirksamen Controllings als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung.

Vereinbarung

§ 1

Leitbild

Die Universität Siegen ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und sieht sich Forschung und Lehre sowie der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der hervorragenden Betreuung der Studierenden besonders verpflichtet. Transdisziplinarität und Praxisorientierung spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Universität legt auf ihre regionale Einbindung und die Kooperation mit der deutschen und internationalen Wissenschaft Wert. Die Universität Siegen fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern in besonderer Weise.

§ 2

Lehre

(1) Aufbaustudiengänge, Ergänzungsstudiengänge, Fachhochschulstudiengänge, integrierte Studiengänge, Magisterstudiengänge und Zusatzstudiengänge sollen mittelfristig durch Bachelor- und Masterstudiengänge oder neue Diplomstudiengänge ersetzt werden. Die Lehramtsausbildung bleibt erhalten und wird weiterentwickelt. Duale Studiengänge und berufsbegleitende Teilzeitstudien sollen ermöglicht werden.

(2) Die Universität strebt den Einsatz neuer Medien in der Lehre an.

(3) Die Universität strebt eine Verbesserung der Auslastung der Lehreinheiten an. Hierbei soll ein international ausgerichtetes Angebot die Grundlage sein. Die Erhöhung der Zahl der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen steht besonders auch bei den Fächern im Vordergrund, die für die Forschungsfelder der Universität und den Strukturwandel in der Region unverzichtbar sind.

(4) In Bereichen, die mittelfristig zu weniger als der Hälfte ausgelastet sind, werden Professuren nur dann neu besetzt oder vertreten, wenn es die Mindestausstattung oder der Aufbau wesentlicher Forschungsschwerpunkte erfordert. Für die Mindestausstattung sind die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu Grunde zu legen. Freisemester nach § 51 des Hochschulgesetzes NRW werden in der Regel in diesen Bereichen nicht bewilligt.

§ 3

Forschung

(1) Die Universität wird interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte in

- der Lehr- und Lernforschung,
- den Medienwissenschaften,
- der Mikro- und Nanochemie,
- der Multidimensionalen Sensorik und abbildenden Systemen sowie
- der Sicherheit in der Informationstechnologie

aufbauen. In jedem dieser Bereiche soll ein Sonderforschungsbereich, eine Forschungsgruppe oder ein Graduiertenkolleg bis zum Ende des Jahres 2004 eingerichtet werden.

(2) Die Universität wird den interdisziplinären wissenschaftlichen Schwerpunkt Forschung für Kleine und Mittlere Unternehmen der Region als Kooperation der Angewandten Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Ingenieurwissenschaften stärken. Als weitere Bereiche des Forschungsprofils der Universität sollen die Europäische Regionalforschung, die Gender Studies, die Internationale Rechnungslegung und Besteuerung, die Planung und Evaluation sozialer Dienste, die Simulation und Systemoptimierung sowie die Struktur und Eigenschaften von Materie und Werkstoffen entwickelt werden.

§ 4

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Für die Universität hat die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eine zentrale Bedeutung. Sie verpflichtet sich daher, durch die Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen Bedingungen zu schaffen, die eine zügige Promotion ermöglichen. Die Universität wird zusätzliche Qualifikationsstellen schaffen. Diese sollen befristet zur Förderung der Struktur- und Profilierungsmaßnahmen zugewiesen werden.

§ 5

Internationalisierung

Die Universität wird ihre Bemühungen um die Internationalisierung in Forschung und Lehre verstärken. Um Studierende aus dem Ausland zu gewinnen, wird sie bis zum Beginn des Sommersemesters 2002 weitere 50 Plätze in den Deutschkursen durch entsprechende Aufstockung des Lehrpersonals bereitstellen. Sie wird internationale Studiengänge, auch in

Kooperation mit ausländischen Hochschulen, einrichten. Ferner wird ein Mentorensystem für ausländische Studierende in den Fachbereichen auf- und ausgebaut. Die Universität wird zusätzliche Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler bereitstellen.

§ 6

Wissenschaftliche Weiterbildung

Die Universität wird vermehrt Weiterbildungsangebote entwickeln und unter anderem zusammen mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Innovation und Transfer an der Universität Siegen mbH -GIT- erbringen.

§ 7

Moderation und Evaluation

(1) Die Universität wird im Jahre 2002 extern moderierte Analysen zur Fortentwicklung ihrer Forschungs- und Lehrschwerpunkte einvernehmlich mit dem Ministerium beginnen. Dabei werden zunächst die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächer im Vordergrund stehen.

(2) Die Universität wird alle Fächer, Fachbereiche und Einrichtungen evaluieren. Für jedes Fach wird ein Evaluationsbericht erarbeitet. An den Verfahren hierzu werden auswärtige Gutachterinnen und Gutachter beteiligt.

§ 8

Fachliche Gliederung und Neuordnung

(1) Die Universität hat die Fächer Anglistik, Architektur, Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik, Erziehungswissenschaft, Evangelische Religionslehre, Germanistik, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Kunst, Maschinenbau, Mathematik, Medienwissenschaft, Musik, Philosophie, Physik, Politikwissenschaft, Psychologie, Romanistik, Soziologie sowie Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Universität strebt mittelfristig eine organisatorische Neuordnung an, bei der die Fächer in größeren Organisationseinheiten zusammengefasst werden.

§ 9

Berufungen

Zur Förderung der Interdisziplinarität werden in Berufungskommissionen nach entsprechenden Vorgaben des Rektorats grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter anderer Fachbereiche oder Hochschulen mit Stimmrecht einbezogen.

§ 10

Mittelverteilung

Das Rektorat wird die Verteilung der Mittel und Räume stärker an Leistungs- und Belastungsparametern orientieren. Hierbei werden die Forschungsschwerpunkte besonders berücksichtigt.

§ 11

Struktur- und Personalentscheidungen

(1) Für die in den §§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 8 Abs. 1 genannten Vorhaben verzichtet das Ministerium auf die Genehmigung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Sinne von § 108 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW, wenn die Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2001 beachtet sind und ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich und vorbehaltlos abgeschlossen worden ist. Der Studienbetrieb kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens vorläufig aufgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen zeigt die Universität dem Ministerium unverzüglich an.

(2) Das Ministerium verzichtet auf die Genehmigung der Aufhebung der Diplom- und Magisterstudiengänge im Sinne von § 108 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW für die Fächer, in denen Bachelor- oder Masterstudiengänge eingeführt worden sind. Entsprechende Maßnahmen zeigt die Universität dem Ministerium unverzüglich an.

(3) Nach § 48 Abs. 1 Satz 5 des Hochschulgesetzes NRW verzichtet das Ministerium auf die Zustimmung zur Ausschreibung der Stellen in den in dieser Vereinbarung genannten Fächern, wenn die Änderung der Aufgabenbeschreibung fachintern erfolgt. Bei fachübergreifenden Änderungen findet Satz 1 nur Anwendung, wenn die abgebende Lehreinheit nicht zu mehr als einhundert Prozent ausgelastet ist. Die Universität zeigt dem Ministerium entsprechende Maßnahmen unverzüglich an.

(4) Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung überträgt das Ministerium seine Befugnisse im Sinne des § 47 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW für die Besetzung von Professuren der Besoldungsgruppe C 3 in den in dieser Vereinbarung genannten Fächern auf die Universität. Entsprechende Maßnahmen zeigt die Universität dem Ministerium unverzüglich an. Haushaltsrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt. Das Verfahren wird bis zum Ende des Studienjahres 2003/2004 evaluiert.

(5) Die Verträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Kirchen bleiben unberührt.

§ 12

Innovationsfonds

(1) Die Forschungsschwerpunkte in der Medienwissenschaft und der Multidimensionalen Sensorik werden im Jahr 2002 mit 229.600 €, im Jahr 2003 mit 754.300 € und im Jahr 2004 mit 885.400 € aus dem Innovationsfonds gefördert.

(2) Das Ministerium stellt der Universität zusätzlich im Jahr 2002 1.278.900 €, im Jahr 2003 754.200 € und im Jahr 2004 623.100 € aus weiteren Mitteln des Innovationsfonds zur Verfügung.

(3) Diese Zusagen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen die Mittel im Rahmen des jährlichen Haushalts bewilligt.

§ 13

Fristen und Controlling

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Änderungen der Vereinbarung sind nur durch entsprechende vertragliche Regelung möglich.

(3) Die Universität gibt dem Ministerium jährlich zum Ende des Studienjahres eine Übersicht über die Personalzahlen der Fächer, getrennt nach Professuren, weiterem wissenschaftlichen und sonstigem Personal, die Zahlen der Drittmittelinwerbung und der Sachmittelausstattung der Fächer, die Auslastungszahlen und die Zahlen der Studienanfängerinnen und -anfänger und Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge.

(4) Grundlage des Berichtswesens ist die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Universität legt dem Ministerium jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Kosten und Leistungen vor.

(5) Über eine Anschlussvereinbarung soll ab 01. April 2004 verhandelt werden. Hierzu wird die Universität dem Ministerium einen vorläufigen Sachstandsbericht über die Umsetzung der Vereinbarung geben.

Siegen, den 17. April 2002



Das Ministerium für
Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein- Westfalen
In Vertretung

(Hartmut Krebs)



Die Rektorin der
Universität Siegen

(Prof. Dr. Theodora Hantos)